

Gemeinsame Mindeststandards von Zivilverfahren

Seit 2015 müssen die Mitgliedstaaten die meisten Zivilurteile aus anderen EU-Ländern ohne eine Überprüfung des jeweiligen Inhalts akzeptieren (Abschaffung der *Exequatur*). Daher kamen Bedenken auf, ob sichergestellt werden muss, dass Zivilverfahren EU-weit gemeinsamen Mindeststandards entsprechen. Das Europäische Parlament soll im Juli über einen Bericht abstimmen, in dem die Kommission aufgefordert wird, einen Vorschlag für eine Richtlinie über solche Standards vorzulegen, die ein erster Schritt auf dem Weg zu einer Europäischen Zivilprozessordnung sein könnte.

Hintergrund

Die [Befugnis](#) der EU, [Zivilprozesse](#) zu regulieren, findet erstmals im Maastricht-Vertrag Erwähnung und wurde im Vertrag von Amsterdam gestärkt. Im Rahmen des letzteren wurde die EU mit der Aufgabe betraut, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, und zwar auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit. Die derzeitige im Lissabon-Vertrag verankerte verfassungsrechtliche Struktur der EU ermöglicht es ihr, den Zugang zur Justiz zu erleichtern, jedoch nur bei Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug (Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Das geltende EU-Zivilprozessrecht umfasst [optionale Instrumente](#) (das europäische Verfahren für [geringfügige Forderungen](#), das Europäische [Mahnverfahren](#), der Europäische Beschluss zur [vorläufigen Kontenpfändung](#), die Europäische Plattform für die [Online-Streitbeilegung](#)) und eine Reihe sektorspezifischer Richtlinien (über [Unterlassungsklagen](#) zum Schutz der Verbraucherinteressen, über [alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten](#), zur [Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums](#) und über [Schadensersatzklagen bei Verstößen gegen das Kartellrecht](#)) sowie drei Gesetze, die sich mit eng definierten, jedoch horizontalen Aspekten des Zivilverfahrens befassen (die Richtlinien über [Prozesskostenhilfe](#) und [Mediation](#) sowie die [Empfehlung](#) zur kollektiver Rechtsdurchsetzung).

Auf dem Weg zu gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts

Abschaffung der Exequatur und Freizügigkeit der Urteile

Die Abschaffung des Verfahrens der [Exequatur](#) für die meisten Zivilurteile ab Januar 2015 durch die [Brüssella-Verordnung](#) bedeutet, dass die EU nunmehr ein Raum ist, in dem die „[Freizügigkeit der Urteile](#)“ gilt. Es wird erwartet, dass die Justizbehörden der Mitgliedstaaten Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten akzeptieren, ohne zu überprüfen, ob sie fair und gerecht sind. Dadurch wird die Frage von gemeinsamen Mindeststandards bei Zivilverfahren aufgeworfen, mit denen die Grundlage für das [gegenseitige Vertrauen](#) zwischen den EU-Justizbehörden gelegt werden könnte.

Akademische Initiativen und Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments

Das Europäische Rechtsinstitut („European Law Institute“ – ELI) arbeitet seit Mai 2014 eine [Europäische Zivilprozessordnung](#) aus. Es arbeitet weiterhin eng mit dem Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments zusammen.

Das Thema der gemeinsamen Mindeststandards des europäischen Zivilprozessrechts wurde im Rahmen einer [eingehenden Analyse](#) des Wissenschaftlichen Dienstes für die Mitglieder (EPRS) im Jahr 2015 behandelt, stand im Mittelpunkt eines [Workshops](#) des JURI-Ausschusses im Juni 2016 und wurde im Rahmen einer [eingehenden Analyse](#) der Fachabteilung C des JURI-Ausschusses erörtert. Überdies stellte das Referat Europäischer Mehrwert des Wissenschaftlichen Dienstes des Europäischen Parlaments im Juni 2016 eine [Studie](#) zu dem Thema vor.



Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der JURI-Ausschuss hat am 30. Mai 2017 seinen [Bericht](#) angenommen, in dem die Kommission aufgefordert wird, einen Vorschlag für eine Richtlinie zu gemeinsamen Mindeststandards des Zivilprozessrechts in der EU auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 2 AEUV (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) vorzulegen. Der Bericht enthält einen vollständigen Entwurf der Richtlinie. Kapitel II des Entwurfs umfasst wesentliche Bestimmungen und ist in vier Abschnitten zu folgenden Themen unterteilt: wirksame Ergebnisse von Zivilverfahren; Effizienz von Zivilverfahren; Zugang zu den Gerichten und zum Recht sowie Fairness der Verfahren. Der Textentwurf enthält sowohl allgemeine Grundsätze (wie Wirksamkeit, Fairness, verfahrensrechtliche Effizienz, kontradiktorisches Verfahren) als auch detailliertere Vorschriften zu Themen wie der Abhaltung einer mündlichen Anhörung, der Benennung von Sachverständigen durch das Gericht, einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, die Begründungspflicht des Gerichts, das Recht auf einen Rechtsanwalt, das Recht auf Prozesskostenhilfe, die Verhältnismäßigkeit der Gebühren und die Zustellung von Schriftstücken.

Legislativer Initiativbericht: [2015/2084\(INI\)](#). Federführender Ausschuss: JURI; Berichterstatter: Emil Radev (PPE, Bulgarien).